

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 4*

*Ausgabetag: 16. Mai 2014*

*40. Jahrgang*

---

| <b>INHALT</b> |  | <b>Seite</b> |
|---------------|--|--------------|
| <b>23.)</b>   | <b>Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 des Kommunalbetriebes Schermbeck und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO</b> | <b>69</b>    |
| <b>24.)</b>   | <b>Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament und zu den allgemeinen Kommunalwahlen in NRW am 25. Mai 2014</b>              | <b>71</b>    |



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 23.) Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 des Kommunalbetriebes Schermbeck und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 wie folgt beschlossen:
  1. Der Jahresabschluss des Kommunalbetriebes Schermbeck und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden festgestellt. (einstimmig bei 1 Enthaltung)
  2. Der Betriebsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck wird gem. § 4 EigVO entlastet. (einstimmig bei 3 Enthaltungen)

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Schlussbilanz zum 31.12.2008 beläuft sich auf eine Bilanzsumme von 59.037.551,56 €. Die Schlussbilanz zum 31.12.2009 endet mit einer Summe von 53.957.368,11 €. Ein Jahresfehlbetrag entsteht nicht.

- II. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 19. Mai 2014 bis einschließlich 27. Mai 2014 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 221 und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 221), öffentlich aus.
- III. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Kommunalbetriebes Schermbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient. Diese hat mit Datum vom 11.02.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Kommunalbetriebes Schermbeck (KBS), Schermbeck, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalbetriebes Schermbeck. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalbetriebs Schermbeck sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Kommunalbetriebs Schermbeck (KBS), Schermbeck. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetriebs Schermbeck und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.04.2014

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
gez. Helga Giesen

- IV. Gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) werden die Bilanz zum 31.12.2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009 des Kommunalbetriebes Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schermbeck, 06.05.2014  
Der Bürgermeister

Güter

Die Betriebsleitung

Hindricksen  
(kaufmänn. Betriebsleiter)

Gätzschmann  
(techn. Betriebsleiter)



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

24.)

## Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014**

finden in der Bundesrepublik Deutschland

die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**

und in Nordrhein-Westfalen

die **allgemeinen Kommunalwahlen**

statt.

- In der Gemeinde Schermbeck werden hiernach
  - die Europawahl
  - die Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Wesel (Kreistag) sowie
  - die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck (Gemeinderat) gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- Die Gemeinde Schermbeck ist in 14 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird im Wahlbezirk 9.0 (Wahllokal Gesamtschule Schermbeck, Schloßstraße 20, Raum 2) die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

Gleiches gilt bei den **Kommunalwahlen** für die **Wahl zum Kreistag** im Stimmbezirk 9.0 (Wahllokal: s.o.). Im Gegensatz zur Europawahl sind hier auch die Briefwähler dieses Stimmbezirkes von der repräsentativen Wahlstatistik betroffen. Das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab dem 22. April 2014 und bis zum **4. Mai 2014** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Stimmbezirke zu den Kommunalwahlen sind folgenden Gemeinde- und Kreiswahlbezirken in Schermbeck zugeordnet:

| Kreiswahlbezirk Nr. | Gemeindevahlbezirke Nr. | Stimmbezirke Nr. |
|---------------------|-------------------------|------------------|
| 24                  | 1                       | 1.0              |
|                     | 2                       | 2.0              |
|                     | 3                       | 3.0              |
|                     | 4                       | 4.0              |
|                     | 5                       | 5.0              |
|                     | 6                       | 6.0              |
|                     | 7                       | 7.0              |

| Kreiswahlbezirk Nr. | Gemeindevahlbezirke Nr. | Stimmbezirke Nr. |
|---------------------|-------------------------|------------------|
| 24                  | 8                       | 8.1              |
|                     | 8                       | 8.2              |
|                     | 9                       | 9.0              |
|                     | 10                      | 10.0             |
|                     | 11                      | 11.0             |
|                     | 12                      | 12.0             |
|                     | 13                      | 13.0             |

Die Wahlbenachrichtigungen informieren, ob der benannte Wahlraum barrierefrei im Sinne eines rollstuhlgeeigneten Zuganges ist. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlbüro der Gemeinde Schermbeck, Zimmer 203 im Rathaus, OG, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck zur Einsichtnahme aus.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl und zur Vorprüfung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen treten 4 einberufene Briefwahlvorstände am Wahltag um 13.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, zusammen.

| Bezeichnung des Briefwahlvorstandes | Raumbezeichnung im Rathaus      |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| Briefwahlvorstand I                 | Raum 101, EG –Bürgerbüro-       |
| Briefwahlvorstand II                | Raum 252, OG –Besprechungsraum- |
| Briefwahlvorstand III               | Raum 331, DG –Besprechungsraum- |
| Briefwahlvorstand IV                | Raum 300, DG –Fraktionsraum-    |

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Der **Personalausweis** oder **Reisepass ist mitzubringen**, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Die Stimmzettel für die **Europa- und Kommunalwahlen** unterscheiden sich wie folgt (jeweils mit schwarzem Aufdruck):

- a) für die **Europawahl**: weiße Stimmzettel
- b) für die **Landratswahl**: blaue Stimmzettel
- c) für die **Kreistagswahl**: rosa Stimmzettel
- d) für die **Bürgermeisterwahl**: gelbe Stimmzettel
- e) für die **Gemeinderatswahl**: grüne Stimmzettel

- 3.1 Der Europawahl-Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung

- 3.2 Die **Stimmzettel für die Kreistags- und die Gemeinderatswahl** enthalten jeweils Name, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerber im Wahlbezirk unter Angabe der den Wahlvorschlag einreichenden Partei/Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung und der Name der ersten drei Bewerber der für das Wahlgebiet zugelassenen Reserveliste, sowie rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmzettel für die Landrats- und Bürgermeisterwahl** enthalten jeweils Name, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerber im Wahlgebiet unter Angabe der den Wahlvorschlag einreichenden Partei/Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung sowie rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung.

- 3.3 **Der Wähler hat für jede Wahl (Europa-, Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann deshalb nur ein Bewerber

- a) für das **Europäische Parlament**,
  - b) das Amt des **Landrats**,
  - c) für den **Kreistag**,
  - d) für das Amt des **Bürgermeisters** und
  - e) für den **Gemeinderat**
- gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Die Briefwahl** für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises  
oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl bei der Europawahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl  
und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der aufgedruckten Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

- 5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks  
oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl bei den Kommunalwahlen** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der aufgedruckten Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Den in 5.1 und 5.2 genannten Unterlagen wird getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen jeweils ein Merkblatt beigelegt, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl enthält.

- 5.3 Der **rote Wahlbrief für die Europawahl** und der **gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie
  - hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** und
  - hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 6.2** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Schermbeck, den 15.05.2014

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister



-Grüter-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 16.05.2014, S. 71